

# Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsverordnung, PuV)

Vom 3. Juli 2018 (Stand 1. Oktober 2018)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsor-  
gane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Amtsblatt

### § 1 *Erscheinung und Bezug*

<sup>1</sup> Das Amtsblatt wird in der Regel wöchentlich herausgegeben.

<sup>2</sup> Dem Amtsblatt wird jährlich ein alphabetisches Sachregister beigegeben.

<sup>3</sup> Das Amtsblatt kann bei der Staatskanzlei gegen Kostenersatz im Abonne-  
ment oder als Einzelexemplar bezogen werden.

### § 2 *Preise*

<sup>1</sup> Die Preise für Abonnemente und Einzelexemplare betragen:

a) jährlich	98.00 Franken
b) halbjährlich	67.00 Franken
c) vierteljährlich	55.00 Franken
d) Einzelexemplar	4.50 Franken

## 2. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

### § 3 *Bezug*

<sup>1</sup> Die Amtliche Sammlung (GS) kann bei der Staatskanzlei zum Selbstkos-  
tenpreis im Abonnement oder als Einzelexemplar bezogen werden.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.31](#).

## **3. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)**

### *§ 4 Systematik*

<sup>1</sup> Die Sammlung wird nach dem System der Dezimalklassifikation in folgende 9 Teile gegliedert:

- a) Grundlagen, Organisation, Gemeinden;
- b) Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung;
- c) Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug;
- d) Schule, Kirche, Kultur;
- e) Polizei, Militär, Zivilschutz;
- f) Finanzen, Regalien;
- g) Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr;
- h) Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht;
- i) Volkswirtschaft.

### *§ 5 Verkauf*

<sup>1</sup> Einzelne Erlasse aus der Bereinigten Sammlung (BGS) können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis als Separatdruck bezogen werden.

### *§ 6 Sicherungskopien*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei erstellt jährlich mehrere Sicherungskopien der BGS auf Papier und elektronisch (offline verfügbar) zur Sicherstellung des Zugriffs auf die BGS in ausserordentlichen Lagen.

## **4. Gemeinsame Bestimmungen**

### *§ 7 Massgebende Fassungen der elektronischen Publikationen (GS, BGS)*

<sup>1</sup> Die massgebenden Fassungen der elektronischen Publikationen der GS und der BGS sind immer die auf der Webseite der Gesetzessammlung [bgs.so.ch](http://bgs.so.ch) des Kantons Solothurn publizierten Fassungen.

### *§ 8 Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ergreift geeignete Massnahmen um die Sicherheit und die Authentizität der elektronischen Publikationen sicherzustellen.

### *§ 9 Einsichtnahme*

<sup>1</sup> Die amtlichen Publikationen des Bundes und des Kantons können bei der Staatskanzlei und den Oberämtern unentgeltlich eingesehen werden.

### *§ 10 Verteilliste*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt eine Liste aller Empfänger und Empfängerinnen, denen die GS und das Amtsblatt unentgeltlich in gedruckter Form abgegeben werden.

RRB Nr. 2018/1128 vom 3. Juli 2018.

Die Einspruchsfrist ist am 12. September 2018 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Oktober 2018.

Publiziert im Amtsblatt vom 21. September 2018.